



# Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

## Vorhaben der Stadt Nidderau

### Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich der Mühlweide

Die Stadt Nidderau hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich der Mühlweide (HRB Mühlweide) eingereicht.

Bei Starkniederschlägen sind Bereiche der Nidderauer Stadtteile Windecken und Ostheim durch flächenhafte Zuflüsse aus der Umgebung aber auch durch überlastete Gewässer von Überflutung betroffen.

Aufbauend auf den bereits erfolgten Hochwasserschutzmaßnahmen plant die Stadt Nidderau daher den Bau des HRB Mühlweide, dessen Dammbauwerk komplett überströmt werden kann.

Im Zuge des Projektes wird in den Bachlauf eingegriffen. Es kommt zu einer anlagenbedingten dauerhaften Verkleinerung des Bachufergehölz um etwa 410 m<sup>2</sup>. Ein Ausgleich erfolgt auf einer nahegelegenen Fläche durch die Entwicklung eines rund 800 m<sup>2</sup> großen Bachauwaldes am nördlichen Ufer des Mühlgrabens, welcher den bestehenden Auwald in diesem Bereich sinnvoll ergänzt. Zusätzlich erfolgt die Entwicklung einer strukturreichen Grabenaufweitung im Bereich der Einmündung des von Norden kommenden Grabens in den Mühlgraben. Die Aufweitung umfasst eine Fläche von rund 100 m<sup>2</sup>.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), zu prüfen, ob die möglichen



Öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens der Stadt Nidderau;  
Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich der Mühlweide

---

Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen  
Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

**Frankfurt/Main, den 18. Oktober 2024**

**Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
RPDA - Dez. IV/F 41.2-79 i 02.03/1-2024/3**